

Begründung

Allgemeines:

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 Grundgesetz (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74a GG (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat von der Kompetenz, das als Bundesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (im Folgenden: BBesG2006) in abgegrenzten Regelungsbereichen zu ersetzen, erstmalig durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem. GBl. S. 480) Gebrauch gemacht; mit der Einfügung des § 11 in das Bremische Besoldungsgesetz (BremBesG) wurden eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der Ehe in besoldungsrechtlicher Hinsicht mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 gleichgestellt. Es folgten weitere landesrechtliche Regelungen zur Ersetzung des Bundesrechts. Hierbei wurden unter anderem auch die §§ 23 und 24 BBesG2006 im Wege der Neuregelung des Bremischen Beamten- und Laufbahnrechts durch das Bremische Beamtenrechtsneuregelungsgesetz vom 1. Februar 2010 (Brem. GBl. S. 17) durch § 15 BremBesG in Landesrecht übernommen.

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs beinhaltet die Ersetzung der Vorschriften des 2. Abschnitts, 2. sowie 4. Unterabschnitt des BeamtVG2006 durch Landesrecht gemäß Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz.

Gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ergibt sich folgende wesentliche Neuregelung:

Die Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern (Besoldungsordnung A) sowie die Grundgehaltstabellen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden insoweit umgestellt, als für die Stufenfestsetzung nicht mehr das Besoldungsdienstalter (Besol-

dungsordnung A) oder das Besoldungslebensalter (Besoldungsgruppen R 1 und R 2), sondern vielmehr die berufliche Erfahrung maßgebend ist.

Die Übernahme der Vorschriften der §§ 20 bis 22 sowie §§ 26, 31 und 37 BBesG2006 ist nicht erfolgt. Grund hierfür ist mangelnder Regelungsbedarf sowie die mit Einführung der Erfahrungsstufen zur Bestimmung des Grundgehalts obsolet gewordene Regelung zum Besoldungsdienstalter.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu § 15a (Beförderungssämter):

Die Vorschrift entspricht § 25 BBesG2006.

Zu § 15b (Bemessung des Grundgehalts):

Die Vorschrift ersetzt die §§ 27 und 28 BBesG2006.

Durch die Rechtsänderung orientiert sich die Bemessung des Grundgehalts nicht mehr an dem ermittelten Besoldungsdienstalter, sondern vielmehr an beruflichen Erfahrungszeiten der Beamtin oder des Beamten der Besoldungsordnung A. Der Einstieg in das Grundgehalt wird nunmehr grundsätzlich im Zeitpunkt der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit mit einem Anspruch auf Dienstbezüge erfolgen. Für den Aufstieg in die nächsten Stufen zählt dann die berufliche Erfahrung, für die pauschalierend bestimmte Zeitintervalle festgelegt worden sind.

Mit der Übernahme der bisherigen Tabellenstruktur wird dargestellt, dass der berufliche Erfahrungsgewinn in den ersten Berufsjahren schneller erfolgt.

Durch die Übernahme der bisherigen Tabellenstruktur wird auch sichergestellt, dass es zu einer Verringerung des Lebenseinkommens der bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die in die neue Tabellenstruktur überzuleiten sind, nicht kommt.

Absatz 1:

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass der Aufstieg in den Erfahrungsstufen der Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A grundsätzlich im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten mit Dienstbezügen beginnt. Die Vorschrift stellt beim Stufeneinstieg auf die erstmalige Ernennung in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ab. Hierdurch wird dem Grundsatz der Einheit des öffentlichen Dienstes Rechnung getragen. Liegen bereits berufliche Erfahrungszeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn vor, werden diese beim Stufeneinstieg berücksichtigt und es kann zu einem höheren Stufeneinstieg kommen.

Die in Absatz 1 Satz 3 weiter genannten sozialen Tatbestände, die einen höheren Stufeneinstieg in die Tabelle bewirken, waren bereits bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen und sind daher auch in das neue Recht der beruflichen Erfahrungsstufen zu übernehmen.

Weiter sind hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen, soweit diese förderlich für die Ernennung waren. Hierbei muss die Tätigkeit der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des zu Ernennenden dargestellt haben sowie entgeltlich ausgeübt und mindestens in den nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeit zulässigen Umfang abgeleistet worden sein. Ausgenommen sind entsprechende Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung sind. Damit wird die Gleichbehandlung von Regellaufbahnbewerbern und Fachrichtungslaufbahnbewerbern bei der Einstellung sichergestellt.

Förderlich für die Einstellung sind Tätigkeiten, die der Beamtin oder dem Beamten einen maßgeblichen Eignungs- und Befähigungsvorsprung gegenüber den Mitbewerbern verschafft haben. Hierzu gehören insbesondere Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind.

Nicht anerkannt als Erfahrungszeiten werden Ausbildungszeiten. Grund dafür ist, dass Ausbildungszeiten dem Erwerb von Befähigungsvoraussetzungen dienen, um den späteren Beruf ausüben zu können.

Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird die Verweildauer in den einzelnen Stufen geregelt.

Absatz 3:

Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird grundsätzlich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge hinausgeschoben. Ausgenommen sind die in Satz 2 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Beurlaubungszeiten, die auch beim bisherigen System nicht zur Verschlechterung des Besoldungsdienstalters führten. Folglich entsprechen die Tatbestände dem § 28 Abs. 3 BBesG2006.

Absatz 4:

Die Regelung entspricht – redaktionell überarbeitet - § 27 Abs. 5 BBesG2006.

Absatz 5:

Die Regelung entspricht § 28 Abs. 4 BBesG2006.

Zu § 15c (Öffentlich-rechtlicher Dienstherr):

Die Vorschrift entspricht § 29 BBesG2006.

Zu § 15d (Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten):

Die Vorschrift entspricht – redaktionell überarbeitet - § 30 BBesG2006.

Zu § 15e (Bemessung des Grundgehalts in der Bremischen Besoldungsordnung R):

Mit der Vorschrift wird die Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 neu geregelt. Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sehen aufsteigende Gehälter vor. Das Aufsteigen in den insgesamt zwölf Stufen orientierte sich bisher am Lebensalter. Durch die Neuregelung wird die Bemessung des Grundgehalts nach dem Lebensaltersprinzip durch Erfahrungszeiten ersetzt. Nunmehr ist für den Stufenaufstieg allein die berufliche Erfahrung relevant. Der bisherige Zweijahresrhythmus bleibt bestehen.

Im Übrigen sind die Regelungen über die berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten zur Begründung eines höheren Stufeneinstiegs, über das Verbleiben in der jeweiligen Stufe wegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und wegen einer vorläufigen Dienstenhebung sowie über die schriftliche Bekanntmachung der Stufenfestsetzung nach § 15b Abs. 1 sowie 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Zu § 15f (Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A sowie Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die neuen Grundgehaltstabellen)

Durch die Einführung von Erfahrungsstufen nach § 15b sind die am Tag des Inkrafttretens der Vorschrift bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Bremischen Besoldungsordnung A sowie die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die neuen Grundgehaltstabellen einzuordnen.

Zu Absatz 1:

Durch Satz 1 werden die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A der neuen in Anlage 1b abgedruckten Besoldungstabelle zugeordnet. Dies erfolgt nach Satz 2 durch eine betragsmäßige Überleitung, die sicherstellen soll, dass sich niemand durch die neue Zuordnung monetär verschlechtert. Das bisherige Besoldungsdienstalter der Beamtin oder des Beamten ist folglich für die Zuordnung zu der einzelnen Stufe nicht mehr maßgebend. Die am Tag vor Inkrafttreten des § 15b erreichte Stufe in der Grundgehaltstabelle bleibt durch die gesetzliche Überleitung unberührt.

Zu Absatz 2:

Die Zuordnung zur neuen Grundgehaltstabelle setzt die Zeiträume für den Stufenlauf fest, d. h. grundsätzlich beginnt für alle neu Zugeordneten mit Inkrafttreten des § 15b der Zeitraum des § 15b Abs. 2 zu laufen, den sie in der maßgeblichen Stufe verbringen müssen (zwei, drei oder vier Jahre). Dies würde jedoch dazu führen, dass es dazu kommen kann, dass eine Beamtin oder ein Beamter die nächste Stufe nach dem neuen Recht zu einem späteren Zeitpunkt erreicht als dies nach bisherigem Recht der Fall gewesen wäre. Daher gilt für das jeweilige Verbleiben in der erstmaligen Stufenzuordnung, dass bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten angerechnet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass jede übergeleitete Beamtin oder jeder übergeleitete Beamte zum selben Zeitpunkt in die nächsthöhere Stufe aufsteigt, in dem sie oder er auch bei der Bemessung des Grundgehalts nach dem Besoldungsdienstalter aufgestiegen wäre.

Zu Absatz 3:

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind in die neue Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R einzuordnen. Auch hier erfolgt die Einordnung betragsmäßig, so dass keine individuelle finanzielle Verschlechterung eintritt. Im Einzelnen sind die für die Besoldungsordnung A nach Abs. 1 und 2 geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Als Zeitabstand gilt hier wie bisher der Zweijahresrhythmus.

Zu Nummer 2 und 3:

Die bisherigen Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R sind durch die neuen Grundgehaltstabellen zu ersetzen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.